

Test

Leistungsstörungen



Was sind Primärpflichten?

Was sind Sekundärpflichten?

Leistungsstörungen

A. Grundbegriffe

I. Primär- und Sekundärpflichten

1. Primärpflichten

Sie folgen ***unmittelbar*** aus Vertrag oder Gesetz.
Sie sind stets ***vorab zu prüfen***.

2. Sekundärpflichten

Sie entstehen bei Störungen der Primärpflichten,
d.h. bei ***Leistungsstörungen***.
Sie können ***an die Stelle*** von Primärpflichten
oder ***neben*** Primärpflichten treten.

Wann ist die Leistung „gestört“?

II. Leistungsstörungen

Ein Schuldverhältnis i.e.S. ist darauf gerichtet, wieder zu erlöschen.

Führt der Schuldner den geschuldeten Leistungserfolg am rechten *Ort*, zur rechten *Zeit* und in der richtigen *Weise* herbei, erlischt seine Pflicht nach § 362 durch Erfüllung.

Andernfalls ist die Leistung „*gestört*“.

Rechtsfolgen von Leistungsstörungen?

III. Rechtsfolgen von Leistungsstörungen

Leistungsstörungen können Auswirkungen auf die ***Primärpflicht*** haben (nach § 275).

Sie können ***Sekundäransprüche*** auslösen (nach §§ 280 – 290, 311a II).

Sie können zum ***Rücktritt*** berechtigen (nach §§ 323 f., 326 V).

Sie können zum ***Erlöschen*** der Gegenleistungspflicht führen (nach § 326 I 1).

Sekundäransprüche bei Leistungsstörungen?

IV. Sekundäransprüche

(1) auf ***Schadenersatz***, §§ 280 I, 311a II

(2) auf ***Aufwendungsersatz*** nach § 284

(3) auf das „***stellvertretende commodum***“, § 285
(*Bsp: Versicherungsleistungen; Verkaufserlös*).

Anwendbarkeit des § 280?

B. Anspruch auf Schadensersatz, § 280 I

I. Anwendbarkeit

**Bei anfänglicher Unmöglichkeit
ist § 311a II lex specialis
und verdrängt §§ 280 – 283.**

Haftungsgrund des § 280?

II. Haftungsgrund

Schuldhafte Verletzung einer (beliebigen) Pflicht aus einem Schuldverhältnis.

***Kurz:* Schuldhaftes Pflichtverletzung.**

Haftungstatbestand des § 280?

III. Haftungstatbestand

- Schuldverhältnis (auch gesetzlich / vorvertraglich);
- Verletzung einer beliebigen Pflicht;
- Schaden;
- Kausalität.

Verschulden des S gehört zwar zum Haftungsgrund, ***nicht*** aber zum Haftungs-***TB!***

Vielmehr kann sich S nach § 280 I 2 ***exkulpieren***, indem er vorträgt und im Bestreitensfall nachweist, dass er die Pflichtverletzung ***nicht zu vertreten*** hat.
=> Haftung aus widerleglich vermutetem Verschulden.

Worauf kann ein Schuldverhältnis beruhen?

1. Schuldverhältnis

Das Schuldverhältnis kann auf ***Vertrag***
oder ***Gesetz*** beruhen.

Anforderungen an vertragliche Schuldverhältnisse?

a) Vertragliche Schuldverhältnisse

Der Vertrag muss „***vollwirksam***“ sein.

- Bei zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften:
Zustimmung erfolgt?
- Bei bedingten Rechtsgeschäften:
Bedingung eingetreten?
- Bei Vertretergeschäften:
Vertretungsmacht bzw. Genehmigung?

Ferner dürfen keine Nichtigkeitsgründe (Formnichtigkeit, Gesetzeswidrigkeit, Sittenwidrigkeit etc.) entgegenstehen.

Gesetzliche Schuldverhältnisse?

b) Gesetzliche Schuldverhältnisse:

- Vertragsähnliche Schuldverhältnisse
(Geschäftsführung ohne Auftrag, §§ 677 – 686).
- Vorvertragliche Schuldverhältnisse (§ 311 II, III).
- Gefälligkeitsschuldverhältnisse (§ 311 II Nr. 3).
- Rückgewährschuldverhältnisse
(nach §§ 346 f.; 355 III, 357 – 357c).

Anforderungen an die Pflicht?

2. Pflicht

**Ob die Pflicht eine Hauptpflicht,
eine Nebenleistungspflicht
oder eine nichtleistungsbezogene Nebenpflicht ist,
spielt keine Rolle.**

Die verletzte Pflicht muss sich

- aus dem Schuldverhältnis ergeben,**
- bestehen,**
- fällig sein und**
- durchsetzbar sein.**

Pflicht aus dem Schuldverhältnis?

a) Pflicht aus dem Schuldverhältnis

Abzugrenzen gegen „Jedermannspflichten“
(etwa niemanden zu verletzen, „*neminem laedere*“).

Bsp: Wird nicht das Leistungsinteresse,
sondern das *Integritätsinteresse* verletzt,
ist zu klären, ob die verletzte Pflicht
überhaupt aus dem Schuldverhältnis resultiert.

Falls nicht,
ist eine Haftung aus § 280 I ausgeschlossen.

Def. Leistungsinteresse?

Def. Integritätsinteresse?

Def. Leistungsinteresse:

Interesse am *Erhalt* der Leistung,
d.h. an einer *Veränderung* des derzeitigen Zustands
(Interesse am *status ad quem*).

Def. Integritätsinteresse:

Interesse an der Integrität (= Unversehrtheit)
bereits vorhandener Rechte und Rechtsgüter,
d.h. an der *Beibehaltung* / Stabilisierung
des derzeitigen Zustands
(Interesse am *status quo*).

Bei der Anlieferung einer Waschmaschine verursacht der Verkäufer fern der Lieferadresse einen Verkehrsunfall, bei dem der Pkw des Käufers beschädigt wird. Störung des Schuldverhältnisses?

Bsp 1: Bei der Anlieferung einer Waschmaschine verursacht der Verkäufer fern der Lieferadresse einen Verkehrsunfall, bei dem der Pkw des Käufers beschädigt wird.

Hier beruht der Schaden auf den Risiken des Straßenverkehrs.

=> Keine Störung des Schuldverhältnisses.

=> Der Lieferant haftet nicht nach §§ 280 I, 241 II (sondern „nur“ aus §§ 823 I, II BGB, §§ 7, 18 StVG).

**Bei der Anlieferung einer Waschmaschine
beschädigt der Verkäufer das Garagentor des Käufers.
Störung des Schuldverhältnisses?**

Bsp 2: Bei der Anlieferung einer Waschmaschine beschädigt der Verkäufer das Garagentor des Käufers.

Hier beruht der Schaden darauf,
dass der Verkäufer ***bei*** der ***Leistungserbringung***
Rücksichtnahmepflichten verletzt hat.

=> Störung des Schuldverhältnisses.

=> Der Lieferant haftet nach §§ 280 I, 241 II
(und nach §§ 823 I, II BGB, §§ 7, 18 StVG).

Wann besteht eine Pflicht?

b) Bestehen der Pflicht

Eine Pflicht setzt zunächst voraus,
dass alle Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Sie darf nicht durch Erfüllung
oder Erfüllungssurrogate erloschen sein
(„*rechtsvernichtende Einwendungen*“).

Wie wirkt sich die Unmöglichkeit der Leistung aus?

P: Unmöglichkeit der Leistung.

Nach § 275 I – III braucht S nicht zu leisten.

Das betrifft aber nur die ***Leistung in Natur***.

arg: Andernfalls wäre die Verweisung des § 275 IV auf § 280 sinnlos.

=> Bei der Frage, ob eine Pflicht besteht, wird § 275 I – III „ausgeblendet“.

=> Unmöglichkeit schließt eine „Pflicht“ i.S.d. § 280 I nicht aus.

Ist die Fälligkeit des Anspruchs TBM?

c) Fälligkeit des Anspruchs

Solange die Leistung noch nicht fällig ist,
braucht S nicht zu leisten.

=> Die Fälligkeit des Anspruchs
ist *ungeschriebenes TBM* der „Pflicht“ i.S.d. § 280 I.

Die Fälligkeit bestimmt sich nach § 271.

– *vgl. SchuldR AT* –

Ist die Durchsetzbarkeit des Anspruchs TBM?

d) Durchsetzbarkeit des Anspruchs

Wer die Leistung *verweigern* kann,
braucht nicht zu leisten.

=> Die Durchsetzbarkeit des Anspruchs
ist *ungeschriebenes TBM* der „Pflicht“ i.S.d. § 280 I.

Nicht durchsetzbar ist ein Anspruch,
dem eine *Einrede* entgegensteht.

Ob schon das *Bestehen* eines LVRs genügt
oder seine *Geltendmachung* erforderlich ist,
hängt von der Einrede ab.

Muss die Einrede des nicht erfüllten Vertrags geltend gemacht werden?

(1) Einrede des nicht erfüllten Vertrags, § 320

Auf Grund des *funktionellen Synallagmas* braucht der Schuldner nur zu leisten, wenn der Gläubiger die Gegenleistung „*bewirkt*“ oder in einer den Annahmeverzug begründenden Weise (§§ 294 – 296) *anbietet*.

=> Es genügt, dass

- ein synallagmatischer Vertrag vorliegt und
- die Gegenleistung nicht bewirkt oder angeboten ist.

=> Das *Bestehen* eines LVRs aus § 320 genügt; es braucht nicht geltend gemacht zu werden, *h.M.*

**Muss das Zurückbehaltungsrecht
geltend gemacht werden?**

(2) Zurückbehaltungsrecht, § 273

Ein ZbR schließt die Leistungspflicht nur aus, wenn es *geltend* gemacht wird.

arg: Der Gläubiger kann die Ausübung des ZbRs gem. § 273 III durch *Sicherheitsleistung* abwenden. Sicherheit wird er aber vernünftigerweise nur leisten, wenn S die Einrede erhebt.

Müssen sonstige Leistungsverweigerungsrechte geltend gemacht werden?

(3) Sonstige Leistungsverweigerungsrechte

Dauernde oder aufschiebende Einreden
nach §§ 214, 379, 770 I, II, 771, 821, 853
schließen die Leistungspflicht nur aus,
wenn der Schuldner die Einrede irgendwann ***erhebt***.

Begriff der Pflichtverletzung?

3. Pflichtverletzung

a) Begriff

Der Schuldner verletzt seine ***Leistungspflicht***, wenn er eine fällige Leistung ganz oder teilweise ***nicht***, nicht ***rechtzeitig***, nicht am rechten ***Ort*** oder nicht wie ***geschuldet*** (d.h. vertragsgemäß) erbringt.

Nebenpflichten verletzt der Schuldner, wenn er gegen sie verstößt.

**Ist die Pflichtverletzung
mit dem Verschulden identisch?**

Nach dem Normtext des § 280 I 1
ist die Pflichtverletzung
ausschließlich *objektiv* zu verstehen.

Zwar ist die Pflichtverletzung
Anknüpfungspunkt für das Verschulden
(in § 280 I 2 thematisiert).
Sie ist jedoch nicht mit dem Verschulden identisch.

Fehlerfolg oder Fehlverhalten?

b) Fehlerfolg oder Fehlverhalten?

Ausgangspunkt aller Überlegungen ist:
Wer eine Pflicht (vollständig) ***erfüllt***,
verletzt sie ***nicht***.

Umgekehrt gilt das ***nur*** bedingt, d.h. als ***Indiz***.
Wer eine Pflicht nicht (vollständig) erfüllt,
verletzt sie i.d.R.

Erfolgspflicht oder Verhaltenspflicht?

Dreh- und Angelpunkt jeder rechtlichen Beurteilung
ist die konkrete *Parteivereinbarung*:

Erfolgspflicht

oder

Verhaltenspflicht?

Folge der Verletzung von Erfolgspflichten?

(1) Erfolgspflichten

(a) Hier *indiziert* das schlichte Ausbleiben des geschuldeten Erfolgs eine Pflichtverletzung i.S.d. § 280 I 1.

NB: Der *Grund* ist *irrelevant*.

Die Pflichtverletzung kann auch Folge eines Unglücks (Naturereignisse / Terroranschläge / höhere Gewalt) sein.

**S bietet das Leistungsobjekt dem G
in einer den Annahmeverzug begründenden Weise an
(§§ 294 f.), G verweigert aber die Annahme.**

Pflichtverletzung des S?

P: S bietet das Leistungsobjekt dem G in einer den Annahmeverzug begründenden Weise an (§§ 294 f.), G verweigert aber die Annahme.

Das Ausbleiben des Leistungserfolgs ***indiziert*** eine Pflichtverletzung.

Aber: S hat das seinerseits Erforderliche getan. Mehr kann er nicht tun.

=> Soweit S das seinerseits Erforderliche getan hat, Pflichtverletzung (-).

**Eine Grundstücksübereignung scheitert
an der fehlenden Mitwirkung des Grundbuchamts.
Pflichtverletzung des S?**

P: Eine Grundstücksübereignung scheitert an der fehlenden Mitwirkung des Grundbuchamts.

Damit ist zwar die *Nichterfüllung* des Vertrags, jedoch *nicht* die *Pflichtverletzung* des Verkäufers festgestellt. ... Der Verkäufer eines Grundstücks schuldet ... nur die *Handlungen*, die für die Umschreibung des Eigentums erforderlich sind, jedoch *nicht* den *Erfolg* selbst, *BGH, NJW 2007, 3777, Rn. 32*.

=> Soweit S das seinerseits Erforderliche getan hat, Pflichtverletzung (-).

**Wann liegt bei Verhaltenspflichten
eine Pflichtverletzung vor?**

(2) Verhaltenspflichten

Schuldet jemand ein bestimmtes Verhalten (Tun, etwa Arbeitspflicht, oder Unterlassen, etwa Verschwiegenheitspflicht), so ist ein Erfolg nicht geschuldet.

=> Jede Abweichung des tatsächlichen Verhaltens vom geschuldeten Verhalten („*Fehlverhalten*“) ist eine Pflichtverletzung.

Wann verletzt ein Arbeitnehmer seine Pflicht?

Bsp: Wer aus Arbeitsvertrag zur Arbeitsleistung verpflichtet ist, verletzt seine Pflicht i.S.d. § 280 I 1, wenn er

- nicht arbeitet,
- zu spät am Arbeitsplatz erscheint,
- seinen Arbeitsplatz zu früh verlässt,
- am falschen Ort arbeitet,
- zu wenig arbeitet,
- mangelhaft arbeitet, etc.

Fazit?

(3) Fazit

Stets ist zwischen Erfolgspflichten und Verhaltenspflichten zu differenzieren:

Ist ein *Erfolg* geschuldet, *indiziert* jede Abweichung des Ist-Zustands vom geschuldeten Erfolg eine Pflichtverletzung i.S.d. § 280 I 1.

Ist ein *Verhalten* geschuldet, ist jede Abweichung des tatsächlichen Verhaltens vom geschuldeten Verhalten eine Pflichtverletzung.

Gehört Vertretenmüssen zum Haftungsgrund?

Gehört Vertretenmüssen zum Haftungstatbestand?

4. Vertretenmüssen, § 280 I 2

a) Nach § 280 I 2 ist die Haftung ausgeschlossen, „wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.“

Vertretenmüssen gehört zwar zum Haftungsgrund, nicht aber zum Haftungstatbestand.

**Was ist Bezugspunkt der Verschuldenshaftung?
Woran ist anzuknüpfen?**

Bezugspunkt einer jeden Verschuldenshaftung ist zwar die ***Pflichtverletzung***.

I.d.R. ist aber nicht an die Pflichtverletzung selbst, sondern an deren ***Ursachen*** anzuknüpfen:

Ist die Leistung unmöglich,
ist an die Ursachen der Unmöglichkeit anzuknüpfen.

Verzögert sich die Leistung,
ist an die Ursachen der Verzögerung anzuknüpfen.
etc.

Normaler Maßstab des Vertretenmüssens?

b) Verantwortlichkeit des Schuldners, § 276

(1) Normaler Maßstab

Vorsatz und Fahrlässigkeit, § 276 I 1.

Def. „Fahrlässigkeit“, § 276 II:

Wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen wird.

Wann wird der Haftungsmaßstab gemildert?

(2) Milderung

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- Bei *Annahmeverzug*, § 300 I,
- kraft *Parteivereinbarung*,
- „aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses“, § 276 I 1.

Def. „Grobe Fahrlässigkeit“:

Wenn selbst *naheliegende* Erwägungen nicht angestellt werden.

Wenn nicht beachtet wird, was *auf der Hand liegt*.

Wann wird der Haftungsmaßstab verschärft?

(3) Verschärfung

- bei ***Geldschulden***
trägt S das Beschaffungsrisiko
- „***Geld hat man zu haben***“ -.
- im Schuldner***verzug*** haftet S „***wegen der Leistung auch für Zufall***“ (§ 287 S. 2), es sei denn, der Schaden wäre ohnehin eingetreten.
- kraft ***Parteivereinbarung***.
- „***aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses, insb. aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos zu entnehmen***“, § 276 I 1 a.E.

Wonach bestimmt sich die Verantwortlichkeit für Dritte?

c) Verantwortlichkeit für Dritte, § 278

Handelt für den Schuldner
ein gesetzlicher *Vertreter* oder *Erfüllungsgehilfe*,
ist **§ 278** zu prüfen.

Beweislastverteilung?

d) Beweislastverteilung,

§§ 280 I 2, 286 IV, 311a II 2

Haftung für „*vermutetes Verschulden*“:

Der Schuldner haftet nur dann *nicht*,
wenn er vorträgt und ggf. beweist,
dass er die Leistungsstörung *nicht* zu vertreten hat.

Grund: Der Schuldner ist i.d.R. am besten in der Lage,
die Umstände aufzuklären,
die ihn an der Erfüllung seiner Pflichten hindern.

Rechtsfolgen des § 280 I?

IV. Rechtsfolgen

Ist der Tatbestand des § 280 I erfüllt,
*„so kann der Gläubiger Ersatz
des hierdurch entstehenden Schadens verlangen“.*

Def. Schaden?

Testfrage für die Kausalität?

Funktion des § 280 II, III?

1. Schaden

Def: Jede unfreiwillige Einbuße
an materiellen oder immateriellen Werten.

2. Kausalität

Der Schaden muss
durch die Pflichtverletzung ***entstanden*** sein.

Testfrage:

Wäre der Schaden ohne die Pflichtverletzung entfallen?

Falls (+), Kausalität (+).

Differenzierung nach Art des Schadensersatzes?

3. Art des Schadensersatzes

§ 280 I erfasst *alle* Schäden.

Er wird allerdings durch **§ 280 II, III** ergänzt:

- **§ 280 II**: Schadensersatz wegen *Verzögerung* der Leistung kann der Gläubiger nur unter der zusätzlichen Voraussetzung des **§ 286** (Schuldnerverzug) verlangen.

- **§ 280 III**: Schadensersatz *statt der Leistung* kann G nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen der **§§ 281 – 283** verlangen.

Was ist einer Klausur vorab zu klären?

In einer *Klausur* ist zu klären,
ob ein geltend gemachter Schadensposten

- (1) ausschließlich durch die *Verzögerung*
der Leistung entstanden ist
(dann ist nach § 286 i.d.R. eine Mahnung erforderl.)
oder
- (2) *an die Stelle der Leistung* tritt,
diese ersetzen soll
(dann ist nach § 281 i.d.R. eine Fristsetzung
erforderlich).
- (3) Andernfalls gilt *allein § 280 I*.

Stufenverhältnis?

Konsequenz: Stufenverhältnis

(1) Ist eine ***Frist*** gesetzt und erfolglos abgelaufen oder eine Fristsetzung ***entbehrlich***, werden ***alle*** Schäden ersetzt.

Grund: Die Fristsetzung enthält die Mahnung.

(2) Ist keine erforderliche Frist gesetzt, aber eine ***Mahnung*** erfolgt oder entbehrlich, werden alle Schäden „***neben*** der Leistung“ ersetzt, aber ***nicht*** der „Schaden ***statt*** der Leistung“.

(3) Ist weder eine erforderliche Frist gesetzt noch eine erforderliche Mahnung erfolgt, erhält G nur seinen „***einfachen*** Schaden“ ersetzt.

Prüfungsort der Klärung?

P: Prüfungsort dieser Klärung

Empfehlung: Nach der Nennung der AGL.

Denn die AGL hängt davon ab,

welche Art von Schadensersatz gefordert wird.

**Lassen Sie sich nicht dadurch entmutigen,
dass Ihr Test vielleicht beim ersten Mal
nicht ganz wunschgemäß geklappt hat!**

**Bei der Wiederholung werden Sie schnell
einen Fortschritt feststellen!**

**Je öfter Sie die Fragen wiederholen
und mit den Antworten abgleichen,
desto sicherer werden Sie!**

Die weiteren Testfragen finden Sie
auf unseren Karteikarten beantwortet.

Viel Erfolg!



**Zeitlich-dynamische Abgrenzung
zwischen Schadensersatz statt
und Schadensersatz neben der Leistung?**

Letztmöglicher Zeitpunkt?

Welche Schadensposten umfasst der SE neben der Leistung (SEnbL)?

**Inhaltliche Qualifizierung
konkreter Schadensposten?**

Hauptfälle des SE statt der Leistung?

Kosten eines Deckungskaufs / der Mangelbeseitigung?

Schadensrechtliches Bereicherungsverbot?

„Testfrage“ zur Abgrenzung
zwischen SEstL und SEnbL?

Handelt es sich um SEstL, ist zunächst was zu prüfen?

Was heißt „qualifizierte Pflichtverletzung“?

Pflichtverletzung: Zwischen welchen Arten von Pflichten ist zu unterscheiden?

Bei der Verletzung von Leistungspflichten ist wonach zu differenzieren?

Kann eine Pflicht doppelrelevant sein?

Anwendbarkeit des § 281?

Pflichtverletzung i.S.d. § 281 I 1?

**„Zusätzliche Voraussetzungen“ i.S.d. § 280 III?
Def. Fristsetzung?**

**Art. 3 VerbrGKRL verlangt keine Fristsetzung.
Ist § 281 I europarechtswidrig?**

Rechtsnatur der Fristsetzung?

Ist die Fristsetzung widerruflich?

Funktion der Fristsetzung?

**Schuldet der Schuldner SEstL,
wenn er bis zum Fristablauf leistet?**

**Wozu ist G berechtigt (aber nicht verpflichtet!),
wenn der Schuldner bis zum Fristablauf nicht leistet?**

Frühestmöglicher Zeitpunkt der Fristsetzung?

Bestimmung eines konkreten Zeitraums erforderlich?

Folge einer unangemessen kurzen Frist?

Wann ist eine Frist „erfolglos bestimmt“?

Verhältnis von Fristsetzung und Mahnung?

Rechtsfolgen von Fristsetzung und Mahnung?

Wann ist eine Fristsetzung entbehrlich?

Wann ist eine Erfüllungsverweigerung ernsthaft und endgültig?

Verstößt § 281 II Fall 1 gegen Art. 18 II UAbs. 2 VRRL?

Wann liegen besondere Umstände vor?

Fristsetzung entbehrlich, wenn das Interesse des G nicht infolge der Nichtleistung entfällt, sondern aus anderen Gründen?

Verzicht auf die Fristsetzung möglich?

**Berechtigten Teilleistungen i.S.d. § 266
zum Schadensersatz statt der ganzen Leistung?**

Teilleistungen:

**Ohne Interessewegfall kann der Gläubiger
nur welchen Schadensersatz verlangen?**

Wann ist ein Mangel unerheblich?

Grenze zwischen Unerheblichkeit und Erheblichkeit?

Wann entsteht der Anspruch auf SEstL?

**Was geschieht mit dem Erfüllungsanspruch,
wenn der Gläubiger statt der Leistung
Schadensersatz verlangt?**

Rechtsnatur des Schadensersatzverlangens?

**Wann schließt das Schadensersatzverlangen
den Erfüllungsanspruch aus?**

Rückforderung des Geleisteten?

Leistungsberechtigung nach Fristablauf?

Was bedeutet „Hängepartie“ des Schuldners?

**Der Schuldner leistet zunächst nicht oder schlecht.
Der Gläubiger setzt sodann eine angemessene Frist.
Gleichwohl erbringt der Schuldner bis zum Fristablauf
keine vertragsgemäße Leistung.**

**Handelt es sich um mehrere Pflichtverletzungen,
die jeweils eine eigenständige Haftung begründen?**

Isolierte Betrachtungsweise?

Einheitliche Betrachtungsweise?

Surrogationstheorie?
Differenztheorie?

Relevanz der Unterscheidung?

Kann G zwischen Erbringung und Nichterbringung der Gegenleistung wählen?

**Anspruch auf Aufwendungsersatz, § 284:
Worin besteht das „Kausalitätsproblem“?**

Dogmatische Einordnung des § 284?

Verhältnis von Aufwendungsersatz und Schadensersatz statt der Leistung?

K nimmt zur Finanzierung eines Warenkaufs über 100.000 Euro einen Kredit auf, dessen Zinsen sich auf 5.000 Euro belaufen. Bei ordnungsgemäßer Vertragsdurchführung hätte K die Waren für 125.000 Euro weiterverkaufen können. Folge, wenn K Aufwendungsersatz und Schadensersatz statt der Leistung verlangen könnte?

**K erwirbt ein Kfz 1.000 Euro unter Marktpreis.
Sodann erwirbt er für 2.000 Euro Leichtmetallfelgen.
Folge, wenn K Aufwendungsersatz und
Schadensersatz statt der Leistung verlangen könnte?**

Verhältnis von Aufwendungsersatz und Schadensersatz neben der Leistung?

TB des § 284?

Welche Aufwendungen sind ersatzfähig?

„Billigkeit“ der Aufwendungen?

Ausschluss des Aufwendungsersatzes?

Zweckerreichung?

Zweck des Rücktritts?

TB des Rücktritts?

Rücktrittsgründe?

Rechtsfolgen eines wirksamen Rücktritts?

Anwendbarkeit der §§ 323, 326 V?

Def. Gegenseitiger Vertrag?

Welche Pflichten stehen im Synallagma?

Ist die Abnahmepflicht beim Kauf (§ 433 II Fall 2) synallagmatisch?

**Wann stehen nicht vertragstypbestimmende Pflichten
im Synallagma?**

Voraussetzungen des § 323 I?

Entbehrlichkeit der Fristsetzung?

**Was ist eine ernsthafte und endgültige
Leistungsverweigerung?**

Was genügt nach Art. 18 II VRRL?

Lösungen?

Def. (Relative) Fixgeschäfte?

**Wann ist die termin- oder fristgerechte Leistung
ist für den Gläubiger wesentlich?**

Was bestimmt Art. 18 II UAbs. 2 Var. 4 VRRL?

Lösungen?

Def. Absolutes (uneigentliches) Fixgeschäft?

Rechtsfolge nicht termingerechter Leistung?

**Wichtigster „Besonderer Umstand“
i.S.d. § 323 II Nr. 3?**

**Ist § 323 II Nr. 3 im Falle schlichter Nichtleistung
anwendbar?**

Alternativen für Fälle schlichter Nichtleistung?

Kann der Schuldner auf die Fristsetzung verzichten?

**Sieht Art. 3 V VerbrGK-RL
ein Fristsetzungserfordernis vor?**

**Wie wird die Kollision
zwischen dem Fristsetzungserfordernis
und Art. 3 V VerbrGK-RL aufgelöst?**

**Sieht Art. 18 II UAbs. 1 VRRL
ein Fristsetzungserfordernis vor?**

**Wie wird die Kollision zwischen Art. 3 V VerbrGK-RL
und Art. 18 II UAbs. 1 VRRL aufgelöst?**

Was ist ein „vorweggenommener Vertragsbruch“?

Wofür normiert § 323 V 1 die Voraussetzungen?

Wann ist eine Pflichtverletzung unerheblich?

**Für welche Umstände
ist der Gläubiger „verantwortlich“?
Ist Verschulden erforderlich?**

**Wann ist die Mitverantwortung des Gläubigers
„weit überwiegend“?**

Warum schließt § 323 VI Fall 2 den Rücktritt aus?

**Ist der Rücktritt auch noch
nach Übergang der Vergütungsgefahr möglich?**

Rücktrittsgrund bei § 326 V?

Was lässt sich im Gegensatz aus § 324 entnehmen?

Weshalb ist § 218 erforderlich?

Zweck der §§ 346 f.?

Zentrale Rechtsfolge des Rücktritts?

**Wann verwandelt sich das Schuldverhältnis
in ein Rückgewährschuldverhältnis?**

Welche Ansprüche gewähren §§ 346 f.?

Wer ist „Schuldner“ i.S.d. §§ 346 f.?

Risikoverteilung?

Anwendbarkeit der §§ 346 ff.?

In welchen Fällen gelten §§ 346 ff. kraft Verweisung?

Welche Fälle erfasst § 346 I Fall 1?

**Müssen Belastungen und Veränderungen
beseitigt werden?**

Welcher Zeitpunkt ist hinsichtlich Belastungen entscheidend?

Welcher Zeitpunkt ist hinsichtlich Belastungen entscheidend?

Pro und contra?

Was bedeutet „Herausgabe“ in § 346 I Fall 2?

Wann ist nach § 346 II 1 Nr. 1 Wertersatz zu leisten?

Wann ist nach § 346 II 1 Nr. 2 Wertersatz zu leisten?

**Darf der Rückgewährschuldner
eine Veränderung rückgängig machen,
um seiner Wertersatzhaftung zu entgehen?**

**Was bedeutet „Untergang“
i.S.d. § 346 II 1 Nr. 3 HS. 1?**

Welche Fälle betrifft § 346 II 1 Nr. 3 HS. 2?

**Die Kl. verkaufte ihren Wallach
im Wert von 6.000 Euro für 2.300 Euro an den Bekl.
Später trat sie berechtigt vom Vertrag zurück.
Da der Bekl. das Pferd an seine Tochter veräußert hat,
begehrt die Kl. Wertersatz.**

**Bestimmt sich die Höhe des Wertersatzes
nach dem Verkehrswert des Pferdes i.H.v. 6.000 Euro
oder nach der Gegenleistung i.H.v. 2.300 Euro?**

Wann „zeigt“ sich ein Mangel i.S.d. § 346 III 1 Nr. 1?

§ 346 III 1 Nr. 2 Fall 1:

Welche Umstände hat der Rückgewährgläubiger zu vertreten?

**Wann entfällt die Wertersatzpflicht
nach § 346 III 1 Nr. 2 Fall 2?**

**Wann entfällt die Wertersatzpflicht
analog §§ 323 VI Fall 2, 326 II Fall 2?**

**Wann entfällt die Wertersatzpflicht
nach § 346 III 1 Nr. 3?**

Welche gesetzlichen Rücktrittsrechte erfasst § 346 III 1 Nr. 3?

Erfasst § 346 III 1 Nr. 3
auch vertragliche Rücktrittsrechte?

Inwiefern mildert § 346 III 1 Nr. 3 die Haftung?

**Wer verletzt die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten?
Welche Norm limitiert die Haftungsprivilegierung?**

Erfasst die Haftungsmilderung nur den Zeitraum
(1) vor Kenntnis des Rücktrittsgrundes oder
(2) auch noch danach?

Anspruch auf Herausgabe einer Bereicherung?

Schadenersatz?

Ersatz erzielbarer Nutzungen?

Ersatz notwendiger Verwendungen?

Ersatz anderer Aufwendungen?

Kollision von Rücktrittsfolgen und Schadensersatz?

Grundregel?

Def. „Unmöglichkeit“?

Objektive Unmöglichkeit von Gattungsschulden?

Unmöglichkeit von Vorratsschulden?

A hat Anspr. auf 50 kg Kartoffeln,

B hat Anspr. auf 30 kg Kartoffeln,

C hat Anspr. auf 20 kg Kartoffeln.

Der Vorrat von 100 kg geht bis auf 20 kg unter.

Welche Ansprüche haben A, B und C?

Def. Zweckerreichung?

Def. Zweckfortfall?

Def. Zweckvereitelung?

Wann liegt subjektive Unmöglichkeit vor?

Nur wann liegt subj. Unmöglichkeit vor?

**S schuldet die Übereignung
einer dem E abhanden gekommenen Sache.**

Wann tritt subj. Unmöglichkeit ein?

**S schuldet die Übergabe einer Sache,
die ihm gehört und von D gestohlen wurde.**

Wann tritt subj. Unmöglichkeit ein?

**Rechtsfolgen der Unmöglichkeit
bezügl. des Vertrags?**

Rechtsfolgen der Unmöglichkeit bezügl. der Primärpflicht?

Sekundärpflichten bei Unmöglichkeit?

**SE statt der Leistung
bei nachträgl. Unmöglichkeit?**

Anwendbarkeit der §§ 280 I, III, 283?

TB des § 283?

**Wie soll eine Pflicht verletzt werden,
wenn sie nach § 275 I ausgeschlossen ist?**

Lösung?

Regelungstechnik des § 311a II?

Pflichtverletzung i.R.d. § 311a II?

**Was ist Bezugspunkt des Vertretenmüssens
i.R.d. § 311a II?**

Haftung analog § 122 bei Exkulpation?

Anwendbarkeit des § 285?

Voraussetzungen des § 285?

**Eigentümer E hat an M eine Sache vermietet.
D zerstört die Sache und leistet an E Schadensersatz.**

**Kann M von E nach § 285 I
die Herausgabe des Schadensersatzes verlangen?**

**Rechtsfolgen des § 285 I?
Besonderheiten?**

Grund?

Regelungsgehalt des § 326 I 1 HS. 1?

**Warum haben bei synallagmatischen Verträgen
die Vertragspartner eine Doppelrolle?**

Welches ist die „Leistung“ i.S.d. § 326?

Wer ist „Schuldner“ i.S.d. § 326?

**Darf bei von S zu vertretender Unmöglichkeit
B seine Gegenleistung noch erbringen?**

Was bedeutet „Genetisches Synallagma“?

Was bedeutet „Funktionelles Synallagma“?

Folgen des funktionellen Synallagma?

Rechtsfolge der Teilunmöglichkeit?

Abgrenzung zur Gesamturnmöglichkeit?

Def. Qualitative Unmöglichkeit?

Zweck des § 326 I 2?

**Ausnahmen
vom Grundsatz des konditionellen Synallagma?**

Anrechnungen nach § 326 II 2?

Rechtsfolge des § 326 III?

Wert der Leistung:	300 €
Vereinbarter Preis:	200 €
Stellvertr. commodum:	150 €
Gegenleistung:	???

Regelungsgehalt des § 326 IV?

**Anwendbarkeit des § 326 IV
bei anfänglicher Unmöglichkeit?**

Was ist Rücktrittsgrund bei behebbaren Mängeln?

Was ist Rücktrittsgrund unbehebbaren Mängeln?

Rechtsfolgen des § 326 V?

Relevante Fallgruppen des § 326 V?

V verkaufte am Sonntag an K seinen Palandt im Wert von 100 Euro mit der Maßgabe, dass Übereignung und Übergabe Zug um Zug gegen Bezahlung von 80 Euro heute Abend stattfinden sollten. Der Palandt ist inzwischen ohne Verschulden der Parteien untergegangen. Welche Ansprüche haben die Parteien?

V verkaufte am Sonntag an K seinen Palandt im Wert von 100 Euro gegen Zahlung von 80 Euro mit der Maßgabe, dass Übergabe und Übereignung heute Abend stattfinden sollten.

Der Palandt ist inzwischen ohne Verschulden der Parteien untergegangen.

Welche Rechte haben die Parteien?

V tauschte am Sonntag seinen Palandt, der erst später übergeben und übereignet werden sollte, gegen einen Handkommentar des K, dessen Übereignung sofort stattfand.

Nachdem V die Übereignung und Übergabe des Palandt ernsthaft verweigert hatte, trat K wirksam vom Vertrag zurück.

Der Handkommentar ist inzwischen ohne Verschulden des V untergegangen.

Welche Rechte hat K gegen V aus Rücktrittsrecht?

Def. Faktische Unmöglichkeit?

**Konkurrenz
zur „wirtschaftlichen Unmöglichkeit“ (§ 313)?**

Fallgruppen der faktischen Unmöglichkeit?

**Bis zu welcher Grenze ist S verpflichtet,
sich den Leistungsgegenstand
von Dritten zu besorgen?**

Was meint „Leistungsinteresse“ des Gläubigers?

„Grobes Missverhältnis“ i.S.d. § 275 II?

**U soll ein Gebäude zum Festpreis
von 1 Mio. Euro erstellen.**

**Der Baugrund fordert - nicht vorhersehbare -
Fundamentierungen, die 500.000 Euro kosten.**

Fall des § 275 II?

Rechtsfolgen des § 275 II?

Def. Wirtschaftliche Unmöglichkeit?

**Beispiele zur Leistungerschwerung
aus immateriellen Gründen?**

Kurz-Def. Schuldnerverzug?

Wofür ist Verzug Voraussetzung?

Funktion des § 286?

**Funktionaler Unterschied
zwischen Mahnung und Fristsetzung?**

Beispiele für Verzögerungsschäden?

Voraussetzungen des Verzugs?

Was bedeutet „Vollwirksamer Anspruch“?

Def. „Mahnung“?

Rechtsnatur der Mahnung?

Frühestmöglicher Zeitpunkt der Mahnung?

**Was muss G bei Holschulden tun,
um Schuldnerverzug auszulösen?**

Was bedeutet „Nichtleistung“?

Wie steht § 286 IV zu § 280 I 2?

**Relevanter Zeitpunkt für das Vertretenmüssen?
Relevanz?**

Dilemma des S bei unklarer Rechtslage?

Ende des Verzugs?

Kann G Teilleistungen ablehnen?

Entbehrlichkeit der Mahnung?

Genügt die einseitige Festlegung der Leistungszeit durch den Gläubiger für § 286 II Nr. 1?

Wann ist § 286 II Nr. 2 zu prüfen?

Kann der Schuldner auf eine Mahnung verzichten?

Besonderheiten bei Entgeltforderungen?

Haftungsverschärfung nach § 287 S. 1?

Haftungsverschärfung nach § 287 S. 2?

Funktion der Verzugszinsen?

Wodurch tritt Rechtshängigkeit ein?

Wie erfolgt die Erhebung der Klage?

Voraussetzungen des Gläubigerverzugs?

Muss die Leistung möglich sein?

Wann liegt ein tatsächliches Angebot vor?

Wann genügt ein wörtliches Angebot?

Wann ist ein Angebot ganz entbehrlich?

Ist die Annahme der Leistung eine Pflicht?

Wozu führt die Verletzung einer Obliegenheit?

Häufig ist der Gl. zwar zur Annahme der angebotenen Leistung bereit, verweigert aber die Gegenleistung.

Rechtsfolge?

Ausschluss des Gläubigerverzugs?

Rechtsfolgen des Gläubigerverzugs?

**Kann der Gläubigers zusätzlich
in Schuldnerverzug geraten?**

Grundregel der Gefahrtragung?
Def. Leistungsgefahr?

Wer trägt die Leistungsgefahr?

**Wann geht bei Gattungsschulden
die Leistungsgefahr auf den Gläubiger über?**

Was setzt § 300 II voraus?

**Wann geht bei Geldschulden
die Leistungsgefahr auf den Gläubiger über?**

Def. Gegenleistungsgefahr?

Wann bedeutet im BGB „Gefahr“ die Leistungsgefahr?

Wer trägt i.d.R. die Gegenleistungsgefahr?

Wann trägt G die Gegenleistungsgefahr?

**Auswirkungen des Übergangs
der Gegenleistungsgefahr
auf die Leistungsgefahr?**

Was bedeutet Relativität?

Kann die nur inter partes geltende Risikoverteilung dazu führen, dass Externe ihrer Haftung entgehen?

Wessen Schaden ist zu ersetzen?

Wozu ist der „Gefahrentlastete“ verpflichtet?

**Obwohl S seiner Bank B
rechtzeitig einen Überweisungsauftrag erteilt hat,
geht die Zahlung beim Gläubiger G verspätet ein.
Anspruch S gegen B aus §§ 280 I, II, 286?**

**Obwohl S seiner Bank B
rechtzeitig einen Überweisungsauftrag erteilt hat,
geht die Zahlung beim Gläubiger G verspätet ein.
Anspruch G gegen B aus §§ 280 I, II, 286?**

Am Sonntag verkaufte V seinen Palandt an K und übergab ihn.

Zahlung und Übereignung sollten heute im Kurs stattfinden.

Der Palandt geht bei K durch Zufall unter.

Welche Ansprüche haben die Beteiligten?

**K bestellt bei Privatmann V einen Palandt.
Der Palandt soll an K „frei Haus“ geliefert werden.
Durch Fahrlässigkeit der Transportperson T,
der nicht gewerblich handelt,
wird der Palandt vernichtet.**

**Hat K einen Anspruch auf Lieferung
und/oder Schadensersatz?**

Welche Ansprüche hat V gegen K?

Verbraucher K bestellt bei Unternehmer V einen Palandt, der an K „frei Haus“ versandt werden soll. Durch Fahrlässigkeit des Transporteurs T, der nicht gewerblich handelt, wird der Palandt vernichtet.

Hat V gegen K einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung?

**K bestellt bei Privatmann V einen Palandt;
dieser soll an ihn „frei Haus“ versandt werden.**

**V lässt K den Palandt
durch seinen Sohn S überbringen.**

**Durch Fahrlässigkeit des S
wird der Palandt vernichtet.**

**Hat K einen Anspruch auf Lieferung
und/oder Schadensersatz?**

V verkauft an K1 für 80.000 €
einen Lkw im Wert von 100.000 €.
Dieser will dann weder abnehmen noch bezahlen.
V veräußert den Lkw schließlich an K2
(der nicht mehr auffindbar ist)
zum Preis von 50.000 €,
ohne vom Vertrag zurückgetreten zu sein.
Ansprüche, wenn das jeweilige Verschulden
gleich hoch ist?

Grund für Entstehung u. Durchsetzung
der Rechtsfigur „c.i.c.“?

Sind §§ 241 II, 311 II abschließend?

**Was entsteht durch Aufnahme
von Vertragsverhandlungen?**

Bestehen vor Vertragsschluss Leistungspflichten?

Anwendbarkeit von § 311 II, III?

**Inhalt eines Schadensersatzanspruchs
aus §§ 280 I, 241 II, 311 II, III?**

Wie muss der Geschädigte gestellt werden?

**Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs
aus §§ 280 I, 241 II, 311 II, III?**

Schuldverhältnis nach § 311 II?

Schuldverhältnis nach § 311 III?

Rechtspflichten des Schädigers gegenüber dem Geschädigten?

Rechtsfolgen der Verletzung von Schutzpflichten?

Rechtsfolgen der Verletzung von Aufklärungs- und Beratungspflichten?

Rechtsfolgen einer schuldhaften Täuschung?

Rechtsfolgen der Verletzung von Pflichten aus einem Gefälligkeitsschuldverhältnis?

Rechtsfolgen der Verwendung unwirksamer AGB?

Rechtsfolgen der Verletzung verbraucherschützender Informationspflichten?

Haftung für Erfüllungsgehilfen?

TB des § 313 I?

Fallgruppen der Störung der Geschäftsgrundlage?

Rechtsfolgen der Störung der Geschäftsgrundlage?

Konkurrenz zu § 275 II, III?

Konkurrenz zur Anfechtung?

Voraussetzungen des § 314?